



Merkblatt Trichinellenuntersuchung

Untersuchungspflicht

Trichinellen sind Fadenwürmer, die als Zoonoseerreger die Gesundheit von Menschen sehr schwer beeinträchtigen können. Am erlegten oder geschlachteten Tier kann ein Trichinellenbefall nicht erkannt werden. Deshalb besteht eine rechtlich vorgeschriebene Untersuchungspflicht für bestimmte Tierarten, die Träger von Trichinellenlarven sein können. Deshalb müssen Pferde, andere Einhufer, Wildschweine, Dachse, Waschbären, andere fleischfressende Wildtiere sowie Hausschweine aus Schlachtstätten mit der Verdauungsmethode untersucht werden. Nur im Rahmen der Hausschlachtung von Hausschweinen ist in Deutschland die Untersuchung auf Trichinellen mittels Quetschmethode zulässig.

Untersuchungseinrichtung (TU-Labor)

Die Untersuchung auf Trichinellen nach der Verdauungsmethode wird im Landkreis Mittelsachsen durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) zentral am Standort in Mittweida durchgeführt. Die Untersuchungen des Probenmaterials aus gewerblichen Schlachtbetrieben sowie von Jägern/Jagdausübungsberechtigten erfolgen in der Regel Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag (außer gesetzliche Feiertage). Falls erforderlich, kann die Untersuchung auch donnerstags durchgeführt werden, abhängig vom Probenaufkommen.

Probenentnahme

Die Probenentnahme erfolgt in gewerblichen Schlachtbetrieben durch einen amtlichen Tierarzt bzw. Fachassistenten im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Bei erlegtem Wild kann die Probenentnahme durch einen amtlichen Tierarzt oder einen nach § 6 Tier-LMÜV geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach derzeitiger Rechtslage die Probenentnahme beim Waschbär nicht durch einen geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf, hier ist ein Tierarzt oder Fachassistent aufzusuchen.

Die Berechtigung zur Entnahme von Proben zur Trichinellenuntersuchung kann im LÜVA Mittelsachsen erworben werden. Anmeldungen sind unter der 03731-799-6234 möglich.

Der Wildprobe ist der vollständig ausgefüllte Wildursprungsschein beizulegen. Der Tierkörper ist mit der dazugehörigen Wildmarke zu kennzeichnen. Wildursprungsscheine können am Standort Mittweida sowie den Servicestellen zu den genannten Öffnungszeiten erworben werden.

Tierart	Probenmaterial
Hausschwein	Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil
Pferd	Probe aus Kiefern Muskulatur oder Zwerchfellpfeiler
Wildschwein/Dachs	Probe aus Zwerchfellpfeiler oder Stück aus dem Vorderlauf oder die gesamte Zunge

Das Probengewicht sollte mindestens 50 g umfassen.

Erlegtes Wild mit bedenklichen Merkmalen sowie Unfallwild, das für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist, muss von einem Amtlichen Tierarzt bzw. Fachassistent untersucht werden. Unfallwild darf trotzdem nicht in Verkehr gebracht werden (maximal Eigenverbrauch). Alternativ ist es unschädlich zu beseitigen. Fallwild ist grundsätzlich vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen.



Probenabgabe/Transport

Die Probenabgabe/der Probentransport zum Untersuchungslabor ist selbst zu organisieren. Die Proben von erlegtem Wild dürfen nur bei der zuständigen Behörde des Wohn- oder des Erlegeortes abgegeben werden. Das Probenmaterial muss auslaufsicher und insbesondere bei hohen Außentemperaturen kühl transportiert werden. Jede Probe muss eindeutig gekennzeichnet und zuordenbar sein. Der/die beigefügte/n Wildursprungsschein/e sind deutlich lesbar und vollständig (Anschrift und Telefonnummer ect.) auszufüllen und beizufügen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Probe so auslaufsicher verpackt ist, dass die Wildursprungsscheine nicht durch Blut und austretenden Fleischsaft verunreinigt werden.

Die Probenabgabe ist am Standort des LÜVA in Mittweida sowie in den Servicestellen Freiberg und Döbeln möglich:

	<u>Standort Mittweida</u>	<u>Servicestelle Freiberg</u>	<u>Servicestelle Döbeln</u>
	Am Landratsamt 3 Haus E 09648 Mittweida	Fraensteiner Str. 43 (Neubau) Haus C 09599 Freiberg	Bahnhofstr. 22 04720 Döbeln
Telefon	03731/799-6234 oder – 6453	03731/799-3858	03731/799-2151
Öffnungszeiten (außer gesetzliche Feiertage)	Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr	Montag – Freitag 09:45 – 11:45 Uhr	Dienstag – Donnerstag 10:30 – 12:30 Uhr

Einwurf in Probenkästen

Außerhalb dieser Öffnungszeiten können Trichinellenproben aus gewerblichen Schlachtstätten und von erlegtem Wild in die dafür gekennzeichneten Briefkästen in den Eingangsbereichen der Servicestellen eingeworfen werden.

Voraussetzung: - Proben sind eindeutig gekennzeichnet /zuordenbar, auslaufsicher!

Bitte beachten Sie die Leerungszeiten der Probenkästen an den Servicestellen!

- **täglich montags bis freitags -außer gesetzliche Feiertage**
- **in Freiberg täglich 11:30 Uhr**
- **in Döbeln täglich 12:15 Uhr**

Aus hygienischen Gründen sollte vom Einwurf von Trichinellen-Proben in die Probenkästen freitags nach dem Entleerungszeitpunkt über das Wochenende hinweg abgesehen werden, da eine Kühlung in den Briefkästen nicht erfolgt!

Untersuchungszeitpunkt/Befundmitteilung

Nach Eintreffen der Proben in Mittweida (ca. 13:00 Uhr) wird in der Regel umgehend mit der Durchführung der Trichinellenuntersuchung begonnen. Gegen 16:30 Uhr ist mit ersten Untersuchungsergebnissen zu rechnen.

Die Befundmitteilung (Untersuchungsergebnis) erfolgt für Jäger schriftlich per Post, bei Gewerbebetrieben per E-Mail. Der unterzeichnete Wildursprungsschein wird bei negativem Ergebnis der



Befundmitteilung beigefügt. Erst nach Erhalt der schriftlichen Befundmitteilung darf der Wildkörper zerlegt und in Verkehr gebracht werden.

Befugte Jäger und Jagdausübungsberechtigte, die das Sächsische Wild-Monitoring (Streckenmeldung, Wildmonitoring Tierseuchenmodul (ASP-Monitoring)) nutzen, können auch ihren TU-Befund vorab unter <https://www.wildmonitoring.de/wildmonitoring> einsehen.

In folgenden Fällen können Proben unter Umständen nicht untersucht werden:

- Proben sind stark verschmutzt oder bereits verfallen (autolytisch).
- Es steht nicht genügend Probenmaterial für die Untersuchung zur Verfügung.
- Das falsche Probenmaterial wurde abgegeben. Fett, Leber, Niere und andere Organe sind für die Untersuchung nicht geeignet.
- Die Probe ist dem Wildursprungsschein nicht zuordenbar.
- Die Wildursprungsscheine sind nicht vollständig und nicht lesbar ausgefüllt.

Rechnungsempfänger

Der Antragsteller der Trichinellenprobenuntersuchung ist gleichzeitig der Rechnungsempfänger. Der Antragsteller ist im WUS immer einzutragen.

Allgemeine Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Verordnung (EG) Nr. 2017/625 mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung auf Trichinen
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV
- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV

Anmerkung

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungen

- LÜVA - Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
- TU - Trichinellenuntersuchung
- WUS - Wildursprungsschein

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung.

Landratsamt Mittelsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Besucheranschrift

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Postanschrift

Fraensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Tel. (0 3731) 799 6234

Fax (0 3731) 799 6488

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter: www.landkreis-mittelsachsen.de in der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie